

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 7.

Kiel, den 12. April

1920.

Inhalt: Ableben des Konsistorialrats Bertram. — 35. Verwertung von Schuhwerk aus Heeresbeständen. — 36. Britische Kriegergräber. — 37. Kirchenfammlung zum Besten des Zentralausschusses für innere Mission. — 38. Vermögen und Einkommen der vereinigten Kirchen- und Schulämter. — 39. Ostlands- spende. — 40. Grunderwerbssteuergesetz. — 41. Steuerungsgebiete für Kriegsteuerungszulagen. — 42. Geldsendungen an das Konsistorium. — 43. Beschaffungsbeihilfe, Kriegsteuerungszulage und Kriegsbeihilfe für Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

Hierzu 2 Beilagen.

Kiel, den 18. März 1920.

Am heutigen Morgen ist das rechtskundige Mitglied des Konsistoriums

Herr Konsistorialrat Hans Bertram

nach kurzem schweren Leiden in seinem 36. Lebensjahre aus unserer Mitte von Gott in die Ewigkeit abberufen worden.

In den sieben Jahren, welche der Entschlafene im Dienste unserer Landeskirche tätig gewesen ist, hat er in seltener Treue und Hingebung, in unermüdlichem Fleiß und immer sich gleichbleibender Arbeitsfreudigkeit, mit warmem Herzen insbesondere auch für die in letzter Zeit seiner Fürsorge anvertrauten Geistlichen und deren Hinterbliebenen wertvolle Mitarbeit geleistet. Seine durch vornehme Liebenswürdigkeit und durch große Herzensgüte ausgezeichnete lautere Persönlichkeit und seine treue Arbeit werden in unserem Kollegium in dankbarem Andenken bleiben.

Der Präsident des evangelisch-lutherischen Konsistoriums.

Nr. 54 Pr.

D. Dr. Müller.

Nr. 35. Verwertung von Schuhwerk aus Heeresbeständen.

Kiel, den 11. März 1920.

Auf einen Antrag des deutschen evangelischen Kirchenausschusses, bei Verwertung von Schuhwerk aus Heeresbeständen auch den Pfarrerstand mit zu berücksichtigen, hat die Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W 8, Kronenstraße 50/52 II, sich grundsätzlich bereit erklärt, für Pfarrer Berufsschuhwerk zur Verfügung zu stellen. Allerdings steht der Reichsstelle infolge der Aufhebung der Zwangswirtschaft für Sonderzuteilungen gegenwärtig nur getragenes, instandgesetztes Schuhwerk zur Verfügung. Die Abgabe erfolgt zu folgenden Preisen:

Schnürschuhe	42,10 M
Schaftstiefel	48,35 "
Kavallerie-Schaftstiefel	53,55 "

Anträge auf Zuwendung von Schuhwerk sind unter Angabe des Namens, der Wohnung und der Schuhnummer der Geistlichen, die Schuhwerk zu erhalten wünschen, durch die Herren Kirchenpropste an uns zu richten, erstmalig bis zum 15. Mai d. Js.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 534.

D. Dr. Müller.

Nr. 36. Britische Kriegergräber.

Zentral-Nachweise-Amt
für Kriegsverluste und Kriegergräber.
Nr. VIII 10/20.

Berlin, den 22. Januar 1920.
Luisenstraße 30.

Der Vertreter des britischen Reiches — Kriegergräberkommission — hat die Bitte ausgesprochen,

1. daß in Zukunft auf keiner britischen Kriegergrabstätte Steingrabsteine gesetzt werden möchten, da die britische Regierung beabsichtigt, die in England bereits eingeführten Einheitsgrabsteine auch in Deutschland auf ihre Kosten setzen zu lassen;
2. daß bis auf weiteres grundsätzlich keinen auf privatem Wege an deutsche Behörden gelangenden Anträgen auf Leichenüberführungen britischer Kriegsteilnehmer (einschließlich der Dominions) stattgegeben wird, ohne vorherige Zustimmung seitens der britischen Reichs-Kriegergräberkommission.

Es sind demgemäß bis auf weiteres alle Anträge von Angehörigen britischer Beerdigter auf Errichten von eigenen Grabzeichen aus Stein oder anderem dauerhaften Material zunächst abzulehnen, bezw. dem „Zentral-Nachweise-Amt für Kriegsverluste und Kriegergräber, Abteilung VIII, Berlin, Luisenstraße 30“ vorzulegen.

Desgleichen sind Anträge auf Leichenüberführungen britischer Kriegsteilnehmer abzulehnen und dem „Zentral-Nachweise-Amt für Kriegsverluste und Kriegergräber, Abteilung V, Berlin, Dorotheenstraße 29“ vorzulegen. . . .

Sollte durch die geplante Maßnahme der britischen Regierung der künstlerische Gesamteindruck eines Friedhofes gefährdet erscheinen, so wäre an das „Zentral-Nachweise-Amt für Kriegsverluste und Kriegergräber, Abteilung VIII“ entsprechend zu berichten.

Kiel, den 12. März 1920.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur Kenntnis der Kirchenvorstände.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 510.

D. Dr. Müller.

Nr. 37. Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche.

Kiel, den 19. März 1920.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Jubilate (25. April) 1920 in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten einzusammeln ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, zur Empfehlung der Sammlung die Mitteilungen des Zentralausschusses im anliegenden Flugblatt in geeigneter Weise zu verwerten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 594.

D. Dr. Müller.

Nr. 38. Vermögen und Einkommen der vereinigten Kirchen- und Schulämter.

Kiel, den 27. März 1920.

Da in absehbarer Zeit vielleicht mit der Möglichkeit einer völligen Trennung der dauernd verbundenen Kirchen- und Schulämter zu rechnen ist, wird es für die bevorstehenden Auseinandersetzungsverhandlungen wichtig, schon jetzt auf seiten der Kirchengemeinden die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

1. Es handelt sich zunächst darum, den Umfang des kirchlichen Dotationsvermögens in jedem einzelnen Falle genau festzustellen. Dazu muß geprüft werden, ob die matrikelmäßig

nachgewiesenen Vermögensstücke tatsächlich vorhanden sind, und das kirchliche Eigentumsrecht an ihnen klargestellt ist. Bei den Grundstücken ist, gegebenenfalls durch Einsichtnahme in das Grundbuch, festzustellen, ob die Kirchengemeinde als Eigentümerin eingetragen ist. Eine Eintragung, in der lediglich „das Küsterat“ oder „die Organistenstelle“ als Eigentümerin genannt sind, erscheint nicht ausreichend. Ebenso muß bei Kapitalien und Wertpapieren einwandfrei das kirchliche Eigentum festgestellt werden. Dies ist besonders wichtig in allen Fällen, in denen der Schulvorstand oder die politische Gemeinde an der Verwaltung der Vermögensstücke beteiligt sind. Die Fälle, in denen es sich nicht um Alleineigentum, sondern nur um Miteigentum der Kirchengemeinde handelt, sind unter Angabe der Eigentumsanteile (z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ usw.) besonders kenntlich zu machen.

2. Ferner sind erneut die Einkünfte von den zur Dotation des vereinigten Amtes gehörenden Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, sowie die Zuschüsse aus der Kirchenkasse und sonstigen kirchlichen Quellen, einschließlich des Nutzungswertes des den kirchlichen Beteiligten gehörenden Anteils am Küsterschulhaus, festzustellen. Dabei sind die aus kirchlichen Quellen fließenden Einkünfte besonders zu bezeichnen.

Die Aufstellung hat nach folgendem Muster zu geschehen:

- | | | | |
|--|---|---------------------------------|----------------|
| a) Jährliche Zinsen von insgesamt | M | Kapitalien im Betrage von | M |
| (davon unzweifelhaft kirchlichen Ursprungs: | | | |
| Jährliche Zinsen von insgesamt | M | Kapitalien im Betrage von |) |
| b) Nutzungswert von Grundstücken jährlich | | | " |
| (davon Nutzungswert der Grundstücke im unbestrittenen Eigentum der | | | |
| Kirchengemeinde) | | | " |
| c) Stolgebührenablösungsrenten jährlich | | | " |
| d) Naturalbezüge in Geldwert jährlich | | | " |
| e) Aufwendungen aus der Kirchenkasse jährlich | | | " |
| f) Nutzungswert des der Kirchengemeinde gehörenden Anteils an dem Schul- | | | |
| und Küsterhaus jährlich | | | " |
| | | | zusammen |
| | | | M |

Die Kirchenvorstände haben die erforderlichen Ermittlungen und Aufstellungen vorzunehmen und an die Synodalausschüsse einzureichen. Diese ersuchen wir, eine sehr sorgfältige Prüfung der Unterlagen vorzunehmen und uns bis spätestens 15. Juni 1920 über alle Zweifelsfragen, die aufgetaucht sind, getrennt nach den einzelnen Kirchengemeinden zu berichten. Die Nachweisungen nach dem unter 2 angegebenen Muster sind in Urschrift bei den Kirchengemeinden aufzubewahren, in Abschrift uns einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 39. „Ostlandspende“.

Riel, den 31. März 1920.

Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir, einem Ersuchen des Vorstandes des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung entsprechend, auf das anliegende Flugblatt des Zentralvorstandes der gedachten Stiftung aufmerksam mit der Bitte, den wesentlichen Inhalt desselben an einem der folgenden Sonntage von der Kanzel bekanntzugeben.

Etwa eingehende Gaben sind unmittelbar von den Herren Geistlichen an den Schleswig-Holsteinischen Hauptverein der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung auf dessen Konto bei der Kieler Bank einzusenden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 621 II.

D. Dr. Müller.

Nr. 40. Grunderwerbssteuergesetz vom 12. September 1919.

(Reichsgesetzblatt Seite 1617 ff.)

Auszug.

§ 1.

Beim Übergange des Eigentums an inländischen Grundstücken wird eine Grunderwerbsteuer erhoben.

§ 2.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

§ 4.

Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt. . . .

§ 5.

Ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtendes Veräußerungsgeschäft wird steuerpflichtig, wenn der Übergang des Eigentums nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieses Veräußerungsgeschäfts nicht erfolgt ist.

Ist die Steuerpflicht nach Absatz 1 eingetreten und erfolgt sodann der Eigentumsübergang (§ 4), so wird die Steuer für diesen nur insoweit erhoben, als sie die Steuer des Absatz 1 übersteigt.

Liegen mehrere Veräußerungsgeschäfte innerhalb eines Jahres vor und führt eines von ihnen vor Ablauf des Jahres zum Eigentumsübergange (§ 4), so tritt gleichzeitig mit der Steuer-

pflcht des Eigentumsüberganges die Steuerpflicht derjenigen Veräußerungsgeschäfte ein, die dem zur Ausführung kommenden Veräußerungsgeschäfte vorangehen und ihrerseits nicht zum Eigentumsübergange geführt haben. . . .

§ 6.

Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der es ohne Übertragung des Eigentums einem andern ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.

§ 7.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

§ 8.

Die Steuer wird nicht erhoben:

7. beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer gesetzlich hierfür zuständigen oder durch die oberste Landesfinanzbehörde bezeichneten Behörde als zweckdienlich anerkannt werden;
9. bei Grundstücksübertragungen, die der Bestiedelung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Bewerber oder Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder solche Personenvereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Die Befreiung der Personenvereinigungen tritt nur ein, wenn der Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens fünf vom Hundert der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitgliedes und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist;
10. beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- und sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist, die vom Beginn des zweiten Jahres bis zum Ende des fünfzehnten Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts läuft, für andere Zwecke verwendet wird, erfolgt Nachveranlagung.

§ 10.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn bei inländischen Grundstücken, die

1. auf Grund der Vorschriften, welche nach den Artikeln 57, 58 und 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von dessen Bestimmungen unberührt bleiben, gebunden sind, oder

2. im Eigentume von Personenvereinigungen, Anstalten oder Stiftungen aller Art oder für diese im Eigentume einer natürlichen Person zu treuen Händen stehen, zwanzig Jahre seit der Bindung (Nr. 1) oder dem Erwerbe (Nr. 2) oder dem letztmaligen Eintritt der Steuerpflicht nach dieser Vorschrift verflossen sind.

Grundstücke, zu deren rechtsgültigen Veräußerung weder eine behördliche Genehmigung noch die Zustimmung von Familiengliedern oder Dritten erforderlich ist und deren Veräußerungserlös nach den gesetzlichen, hausverfassungsmäßigen oder stiftungsmäßigen Bestimmungen der freien Verwendung des Veräußerers unterliegt, gelten nicht als gebunden im Sinne des Abs. 1 Nr. 1.

§ 11.

Die Steuer wird von dem gemeinen Werte des Grundstücks zur Zeit des steuerpflichtigen Rechtsvorganges, im Falle des § 10 zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht, berechnet.

§ 12.

Ist der Veräußerungspreis höher als der gemeine Wert des Grundstücks, so tritt er an die Stelle des gemeinen Wertes.

§ 16.

Beim Tausche von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 17.

Die Steuer beträgt vier vom Hundert, in den Fällen des § 10 zwei vom Hundert des gemeinen Wertes des Grundstücks oder des nach §§ 12 bis 14 an seine Stelle tretenden Betrags.

§ 18.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der gemeine Wert des Grundstücks oder der nach den §§ 12 bis 14 an seine Stelle tretende Betrag einhundertfünfzig Mark nicht überschreitet.

§ 20.

Zur Entrichtung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 21.

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die bei Abfindung ihrer militärischen Bezüge auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben, sind nach näherer Bestimmung des Reichsrats von der Steuer befreit. Bei der Beteiligung dieser Personen ermäßigen sich die in den §§ 17 und 19 genannten Steuersätze im Verhältnis ihrer Beteiligung.

Die Steuer wird nicht erhoben bei dem Übergange von Eigentum gelegentlich der Übernahme einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes durch eine andere oder der Grenzveränderungen unter solchen Körperschaften sowie gelegentlich der Anseinandersetzung zwischen Ländern und Kirchen.

Von der Steuer des § 10 sind befreit:

1. das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände;

2. deutsche Kirchen und andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, in einem Lande öffentlich zugelassene Religionsgesellschaften sowie Anstalten, Stiftungen und Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchlichen, Unterrichtszwecken, gemeinnützigen oder milden Zwecken dienen.

Im Falle der Nr. 2 beschränkt sich die Befreiung auf diejenigen Grundstücke, die unmittelbar zu den daselbst bezeichneten Zwecken bestimmt sind.

§ 22.

Die Oberbehörde soll die Steuer auf Antrag bei Grundstückserwerbungen durch milde Stiftungen erlassen, wenn das zu erwerbende Grundstück den Stiftungszwecken unmittelbar dient und die Vermögensverhältnisse der Stiftung den Erlaß rechtfertigen.

§ 24.

Die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch darf erst stattfinden, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Steuerstelle beigebracht ist, daß die Steuer für den Eigentumsübergang gestundet oder sichergestellt ist oder Steuer nicht zur Erhebung gelangt.

§ 28.

In dem Falle des § 10 haben die Inhaber der gebundenen Grundstücke und die gesetzlichen Vertreter der dort genannten Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen mindestens zwei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Steuerpflicht nach § 10 tritt zum ersten Male mit dem 1. Januar 1929 oder an dem späteren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Tage ein, an dem ein zehnjähriger Zeitraum seit der Bindung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder dem Erwerbe (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) abläuft. Die Steuer wird das erstemal nur in Höhe von eins vom Hundert erhoben.

§ 37.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes, der Landesgesetze und der Satzungen der Gemeinden (Gemeindeverbände), welche die Erhebung einer Abgabe von Grundstücksübertragungen oder der im § 10 genannten Art betreffen, treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 außer Kraft, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die bis zum 30. September 1919 steuerpflichtig gewordenen Rechtsvorgänge. . . .

Der Reichspräsident.
gez. Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen.
gez. Erzberger.

Kiel, den 3. April 1920.

Nach den oben wiedergegebenen §§ 10, 17, 28 des Grunderwerbsteuergesetzes sind die inländischen Grundstücke, die im Eigentum von Personenvereinigungen, Anstalten oder Stiftungen stehen, alle 20 Jahre, in der Regel zum ersten Male am 1. Januar 1929, einer Steuer in Höhe von 2 v. H. des gemeinen Wertes unterworfen. Die Kirchen sind von dieser Steuer nur insoweit

befreit, als es sich um Grundstücke handelt, die unmittelbar kirchlichen, Unterrichts-, gemeinnützigen oder milden Zwecken dienen (§ 21 a. a. O.).

Die beteiligten kirchlichen Vermögensverwaltungen weisen wir auf diese Grunderwerbsteuer hin und empfehlen dringend, rechtzeitig auf eine allmähliche Ansammlung eines Deckungsfonds aus laufenden Grundstückserträgen Bedacht zu nehmen, um alle Schwierigkeiten bei dem Fälligwerden der Steuern zu vermeiden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 477.

D. Dr. Müller.

Nr. 41. Steuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen.

Kiel, den 10. April 1920.

Nachdem zufolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 13. März 1920 eine größere Anzahl von Pfarrorten aus den Kreisen Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Tondern und Flensburg nachträglich in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab aufgenommen worden sind, gehören nunmehr zu den „teueren Orten“ im Regierungsbezirk Schleswig in alphabetischer Reihenfolge folgende Pfarrorte:

I. In Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs:

1. Altona, 2. Alt- und Neu-Nahlsedt, 3. Apenrade, 4. Boldixum a./Föhr, 5. Elmshagen, 6. Flensburg, 7. Hadersleben, 8. Helgoland, 9. Heikendorf, 10. Holtzenau, 11. Hoyer, 12. Reitum a./Sylt, 13. Kiel, 14. Laboe, 15. Morsum a./Sylt, 16. Neumühlen-Dietrichsdorf, 17. Pries, 18. Schönkirchen, 19. Sonderburg, 20. Tondern, 21. Westerland a./Sylt.

II. In Ortsklasse B:

1. Aggerschau, 2. Ahrensburg, 3. Alfersum a./Föhr, 4. Augustenburg, 5. Aumühle, 6. Bad Bramstedt, 7. Ballum, 8. Bargteheide, 9. Bedstedt, 10. Bestoft, 11. Blankenese, 12. Borby, 13. Bramfeld, 14. Branderup, 15. Bredebro, 16. Brodker, 17. Brunsbüttelkoog, 18. Bülberup-Bau, 19. Büsum, 20. Dagebüll, 21. Dahle-Osterby, 22. Dänishagen, 23. Döstrup, 24. Düppel, 25. Efernförde, 26. Eidelstedt, 27. Elmshorn, 28. Emmelsbüll, 29. Enge, 30. Fahretoft, 31. Fjellstrup, 32. Flottbek, 33. Fohl, 34. Friedrichstadt, 35. Garstedt, 36. Glücksburg, 37. Glückstadt, 38. Gramm, 39. Gravenstein, 40. Groß-Nustrup, 41. Großenwiehe, 42. Hammeleff, 43. Handewitt, 44. Hellematt, 45. Hoirup, 46. Hoptrup, 47. Hörup, 48. Hostrup-Teising, 49. Heide, 50. Husum, 51. Hvidding, 52. Jels, 53. Jzehoe, 54. Kappeln, 55. Karlum, 56. Kellinghusen, 57. Klanxbüll, 58. Klipkeff, 59. Klirbüll, 60. Kongsmark a./Röm., 61. Ladelund, 62. Lägerdorf, 63. Lauenburg, 64. Leck, 65. Lindholm, 66. Lintrup, 67. Lottkircheby, 68. Lottstedt (Pinneberg), 69. Lügumkloster, 70. Medelby, 71. Mögeltondern, 72. Mölln i./Lbg., 73. Nebel a./Amrum,

74. Neufkirchen (Tondern), 75. Neumünster, 76. Nieblum a./Föhr, 77. Niebüll, 78. Niendorf, 79. Nienstedten, 80. Norburg, 81. Nortorf, 82. Nübel, 83. Oldesloe, 84. Osby, 85. Osterhoist, 86. Osterlinnet, 87. Pinneberg, 88. Plön, 89. Pötrau-Büchen, 90. Preetz, 91. Rapstedt, 92. Ratzburg, 93. Reinbek, 94. Reinfeld, 95. Rellingen, 96. Rendsburg, 97. Rinkenitz, 98. Roagger, 99. Rödding, 100. Sande, 101. Satrup, 102. Schiffbek, 103. Schleswig, 104. Schwarzenbek, 105. Schottburg, 106. Segeberg, 107. Skrydstrup, 108. Sommerstedt, 109. Stedeland, 110. Steinbek, 111. Stellingen, 112. Stepping, 113. Süderende a./Föhr, 114. Süderlügum, 115. Süder-Wilstrup, 116. Tandslet (Misen), 117. Tingleff, 118. Tostlund, 119. Tönning, 120. Ulf, 121. Utersen, 122. Wallsbüll, 123. Wandsbek, 124. Warnitz, 125. Wedel, 126. Wesselburen, 127. Wilster, 128. Wonsbek, 129. Wonsens.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S. B.:

Nr. I. 631.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 42. Geldsendungen an das Konsistorium.

Kiel, den 10. April 1920.

Durch unsere an sämtliche Propstei- (Kreis-) Synodalausschüsse ergangene Rundverfügung vom 24. März d. Js. — Nr. I 608 — haben wir bestimmt, daß die Einzahlung aller für uns bestimmten Geldbeträge nunmehr durch Überweisung auf unser Konto bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel, Mühlenbach 6, zu geschehen hat, und zwar für die allgemeinen Geldsendungen auf unser Konto Nr. 1065 und für die Kollektenerträge auf unser Konto Nr. 1092.

Die Zahlungen an uns können erfolgen durch Überweisung auf das Reichsbankgirokonto der Landesbank oder durch Überweisung auf das Postcheckkonto der Landesbank Nr. 13328 in Hamburg sowie durch Einzahlung der Beträge bei einer mit der Landesbank im Verrechnungsverkehr stehenden Sparkassen oder durch alle in der Provinz Schleswig-Holstein bestehenden Spar- und Darlehnskassen, soweit sie der Landesgenossenschaftskasse in Kiel angeschlossen sind. Die Kirchenvorstände wollen bei ihrem Synodalausschuß die Namen der für sie in Betracht kommenden Kassen umgehend erfragen.

Wir weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, daß bei jeder der gewählten Arten der Geldsendung an uns vor allen Dingen die Konto-Nummer und auch die genaue Zweckbestimmung der einzelnen Geldbeträge angegeben werden muß. Wir nehmen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1919 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 12 — Bezug.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S. B.:

Nr. I. 688.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 43. Beschaffungsbeihilfe, Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen für Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

Kiel, den 12. April 1920.

Nachstehend veröffentlichen wir die Erlasse der Staatsregierung über die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe, über die Erhöhung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen und über Weiterzahlung derselben. Wie in unserer Bekanntmachung vom 21. August 1919 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99 ff.) geschehen, empfehlen wir wiederum den Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen unseres Aufsichtsbezirks dringend, aus ihren Mitteln den bei ihnen angestellten nichtgeistlichen Kirchenbeamten (Organisten, Kantoren, Küstern, Gemeindeführern, Jugendführern, Friedhofs- und Rechnungsbeamten usw.), soweit es nicht inzwischen bereits geschehen ist, eine den staatlichen Grundsätzen entsprechende Aufbesserung ihrer Bezüge zuzuwenden. Zu den Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane, Parochialverbandsvertretungen und sonstigen Verwaltungsorganen, nach denen Gehaltszuwendungen im Rahmen der staatlichen Grundsätze gewährt werden sollen, erteilen wir im voraus allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Einer Anzeige über die bewilligten Beihilfen und Teuerungszulagen sehen wir entgegen.

I.

Der Finanzminister.

F. M. I. 18 464.

M. d. J. Ia 2975.

M. f. W. K. u. V. A. 2360.

Berlin C 2, den 2. Oktober 1919.

Betrifft: Bewilligung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe (B. 19) an Beamte und Volksschullehrpersonen sowie an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrpersonen (B. R. 19); Vereinheitlichung der laufenden Kinderzulage.

A. Beschaffungsbeihilfe.

I. Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

1. Alle männlichen und weiblichen planmäßig angestellten und alle gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen Staatsbeamten einschließlich der militärisch verwendeten Beamten erhalten, sofern sie nicht nur im Nebenamt angestellt sind, eine außerordentliche einmalige Beschaffungsbeihilfe (B. 19) und zwar:

- a) von 600 M für Ledige,
- b) von 1000 M für Verheiratete und daneben für jedes zu berücksichtigende Kind (vergl. I Ziffer 5) 200 M.

2. Ledige mit eigenem Hausstand werden den Verheirateten gleichgestellt. Dasselbe gilt, wenn sie mit Angehörigen im Sinne des Reichs-Familienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888

(Reichsgesetzblatt S. 59), 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 55) einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalt bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet, im Zweifelsfalle derjenige, welchem die höhere laufende Kriegsteuerungszulage zusteht.

3. Verwitwete oder geschiedene Beamte sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

Frauen sind den verheirateten Beamten mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und zu berücksichtigende Kinder unterhalten. Dasselbe gilt für Frauen, die neben zu berücksichtigenden Kindern auch ihren dauernd erwerbsunfähigen Ehemann unterhalten.

Im übrigen sind Beamtinnen nach dem Satze für Ledige zu behandeln. Dazu gehören auch Frauen, deren Männer als Nichtbeamte im Heeresdienste stehen, auch wenn sie Kinder haben.

4. Wenn Ehemann und Ehefrau im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst angestellt sind, wird die Beihilfe nur einmal und zwar für den Ehemann gezahlt. Erhält der Ehemann im Gemeindedienst keine Beschaffungsbeihilfe, so tritt hilfsweise Zahlung der Beschaffungsbeihilfe an die im Staatsdienste beschäftigte Ehefrau ein.

5. Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von dem Beamten unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen Gründen, die in ihrer Person liegen, einem Erwerbe nicht nachgehen können. Als Berufsausbildung gilt nicht die Beschäftigung im elterlichen Haushalt. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht. Eigenes Einkommen bis zu 30 M monatlich wird regelmäßig nicht zu berücksichtigen sein. Söhne, die militärische Dienste leisten, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Beamten für sie erhebliche dauernd wiederkehrende Leistungen geldwerter Natur aufwenden müssen. Dasselbe gilt auch für Söhne, die sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befinden.

Die Bestimmungen in Abs. 1 sind auf uneheliche Kinder entsprechend anzuwenden, jedoch wenn der Unterhalt von dem Beamten als Erzeuger gewährt wird, nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und der Unterhalt von ihm in seinem eigenen Hausstande gewährt wird.

6. Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten die Beschaffungsbeihilfe, sofern sie entgeltlich beschäftigt werden. Die diesen Beamten gewährten laufenden Beihilfen können jedoch als Entgelt im Sinne dieser Bestimmung nicht angesehen werden.

Die auf Probe einberufenen Militäranwärter gehören, selbst wenn sie nicht aus dem Militärdienst ausgeschieden, sondern nur beurlaubt sind, schon während der Probefristzeit zu den gegen Entgelt beschäftigten Beamten; es ist ihnen daher auch während dieser Zeit beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Beschaffungsbeihilfe von der beschäftigenden Behörde zu zahlen.

7. Die Beihilfe ist im allgemeinen auch vorläufig vom Dienst enthobenen Beamten zu zahlen. Soweit die Lage des Einzelfalles die Entziehung der Beihilfe geboten erscheinen läßt, ist die ministerielle Entscheidung einzuholen.

8. Bei Beurlaubung von Beamten ohne Gehalt usw. sowie in Fällen, in denen der Anspruch auf Gehalt usw. ruht, ist auch die Beihilfe nicht zahlbar. Wo besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, kann die Beihilfe mit Genehmigung des zuständigen Fachministers gewährt werden.

Soweit bis zum 15. Dezember 1919 Beamte in den Abtretungs- oder Abstinungsgebieten aus dem preußischen Staatsdienste ausgeschieden sind, ist an sie der zweite Teilbetrag nicht auszahlbar.

9. Die vorstehenden Vorschriften finden auf die bei den Verwaltungsbehörden beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

- a) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, daß der Angestellte mindestens sechs Monate ununterbrochen im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Kriegsorganisation tätig war.
- b) Militärisch verwendete Lohnangestellte erhalten keine Beschaffungsbeihilfe.
- c) Ledige Lohnangestellte unter 21 Jahren erhalten die Hälfte der Beihilfe für ledige Beamte (300 M.).
- d) In den Ruhestand versetzte, gegen Vergütung wiederbeschäftigte Reichs- oder Staatsbeamte dürfen nicht außerdem die für Beamte im Ruhestand vorgesehene Beschaffungsbeihilfe (B. R. 19) erhalten.
- e) Lohnangestellte, denen gegenüber am Stichtage (vergl. IV Ziffer 2) die Kündigung oder Entlassung ausgesprochen war, oder die vor dem Stichtage von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, wird die Beihilfe nicht gewährt. Der zweite Teilbetrag (vergl. IV Ziffer 1) ist ihnen dann nicht zu zahlen, wenn der Vertrag am 3. Dezember 1919 aufgelöst oder gekündigt ist.

II. Volksschullehrpersonen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und zwar sowohl auf die angestellten, als auch auf die auftrags- oder vertretungsweise Beschäftigten (vergl. auch Runderlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 2. März 1917 — U. III. E. 144. II, Abs. 2 Satz 1) anzuwenden.

Wenn von den Schulverbänden oder Gemeinden eine gleichartige Beschaffungsbeihilfe an die in ihnen angestellten Volksschullehrpersonen gewährt sein sollte, wird sie auf die staatliche Beschaffungsbeihilfe angerechnet. (Vergl. Runderlaß vom 15. April 1917 — U. III. E. 451, 1 —.)

III. Beamte im Ruhestand und Hinterbliebene.

1. Den Beamten im Ruhestand sowie Hinterbliebenen von Beamten und von Ruhegehaltsempfängern, die Versorgungsgebühren auf Grund der Gesetze (Reichsbeamtengesetz, Beamtenhinterbliebenengesetz und Unfallfürsorgegesetz) oder Bezüge aus Witwen- und Waisenanstalten (Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt, Militärwitwenkasse usw.) erhalten, wird im Falle des Bedürfnisses eine außerordentliche einmalige Beschaffungsbeihilfe (B. R. 19) unter den Voraussetzungen des Rundschreibens vom 4. März 1919 — F. M. 3865, M. d. J. Ia 601, M. d. W. K. u. V. A. 295 unter V. B. — und in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bewilligt. Ausgenommen hiervon sind Personen, die im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst eine gleichartige einmalige Zulage beziehen. Bleibt diese jedoch hinter der nach III Ziffer 3 zu gewährenden Beihilfe zurück, so kann der Unterschiedsbetrag bewilligt werden.

2. Wartegeldempfänger erhalten die Beihilfe nach den für Beamte im Ruhestand geltenden Vorschriften.

3. Die Beihilfe beträgt mindestens 50 v. H., höchstens aber 100 v. H. derjenigen Beträge (600 M., 1000 M., 200 M.), die nach I Ziffer 1 den aktiven Beamten zustehen. Witwen ohne zu berücksichtigende Kinder (zu vergl. I Ziffer 5) sind hierbei wie kinderlos Verheiratete zu behandeln.

4. Die Beihilfe ist, wo auf Grund des Rundschreibens vom 4. März 1919 — F. M. I. 3865, M. d. J. Ia 601, M. f. W. K. u. V. A. 295 — das Bedürfnis der Gewährung einer laufenden Kriegsbeihilfe bereits anerkannt ist, ohne besonderen Antrag und ohne nochmalige Nachprüfung des Bedürfnisses in der gegenwärtig erforderlich erscheinenden Höhe zu gewähren. Ist bei Bewilligung der laufenden Kriegsbeihilfen der Mindestsatz überschritten worden, so ist bei der Beschaffungsbeihilfe hieraus allein noch kein Anlaß zur Überschreitung des Mindestsatzes herzuleiten.

5. Bei Anrechnung von Nebeneinnahmen nach dem Rundschreiben vom 4. März 1919 — F. M. I 3865 usw. — sind die laufenden Kriegsbeihilfen und hierdurch bewilligte Beschaffungsbeihilfe zusammenzuzählen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beihilfen zu I bis III sind in zwei gleichen Teilbeträgen, und zwar der 1. Teil sofort, der 2. Teil in der 1. Hälfte des Monats Dezember 1919 zu zahlen.

2. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ist für beide Teilzahlungen der 3. September 1919. Später eintretende Änderungen der Verhältnisse bleiben unbeschadet der Bestimmungen unter I Ziffer 8 Absatz 2 und Ziffer 9 e außer Betracht.

3. Soweit irgend möglich, ist bargeldlos zu zahlen.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht.

5. Beim Ableben eines aktiven Beamten, eines Wartegeldempfängers oder eines Beamten im Ruhestand sind die Beschaffungsbeihilfen, sofern der Betreffende den Stichtag vom 3. September noch erlebt hat, oder sofern von diesem Tage Gnadengebührrnisse laufen, den gnadenbezugsberechtigten Hinterbliebenen, d. h. den Witwen oder ehelichen oder legitimierten Abkömmlingen (nicht den Erben als solchen) nach Maßgabe der Vorschrift zu I bis III zu bewilligen. Ist der Betreffende am 1. oder 2. September gestorben, so ist in gleicher Weise zu verfahren.

Beziehen die Hinterbliebenen in solchen Fällen zur Zeit der Fälligkeit des zweiten Teilbetrages der Beihilfe (in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1919) bereits Versorgungsgebührrnisse, so ist der zweite Teilbetrag von der gleichen Behörde für sie anzuweisen, die den ersten bewilligt hat. Der zweite Teilbetrag ist an gleicher Stelle wie der erste zu verrechnen. Beihilfen auf Grund der Vorschriften unter III sind den Hinterbliebenen dann nicht mehr zu zahlen.

V. Anweisung und Verrechnung.

1. Zur Anweisung der „B. 19“ und „B. R. 19“ sind die nachstehend bezeichneten Vordrucke zu verwenden:

K. 8 Ausgabeanweisung über einmalige Kriegsteuerungszulagen an mehrere Beamte (Volksschullehrpersonen), Titeltbogen,

K. 8 a desgl. Einlagebogen,

K. 10 desgl. an mehrere Ruhegehaltsempfänger oder an Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrern, Titeltbogen,

K. 10 a desgl. Einlagebogen.

Die Überschriften und die Anweisungsformel in den Vordrucken K. 8 und K. 10 sind in der Weise zu ändern, daß es an Stelle von „Kriegsteuerungszulagen“ „Beschaffungsbeihilfen“ zu heißen hat, die Worte „sodort“ sind zu streichen und dem Schlusse ist folgendes hinzuzufügen:

„Die eine Hälfte des für jeden Empfänger angegebenen Betrages ist sodort zu zahlen, die zweite Hälfte des Betrages in der ersten Hälfte Dezember 1919“.

Im Vordruck K. 8 sind die Spalten 7 bis 11 und im Vordruck K. 10 die Spalte 6 nicht auszufüllen.

Bei Berechnung der einzubehaltenden Poststheckgebühren (Spalte 9 des Vordrucks K. 10) ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der angewiesene Gesamtbetrag in zwei Teilbeträgen gezahlt wird.

2. Für die Ausgabeanweisungen sind die Bestimmungen unter VI A 2, 3, 4, 5, 6 und 6 C 9 des Runderlasses vom 26. März 1918 sinngemäß anzuwenden. Es sind also insbesondere zu verrechnen:

- a) die „B. 19“ für Beamte und Volksschullehrpersonen bei Abschnitt B Kap. 24 Tit. 8 des Haushalts des Finanzministeriums,
- b) die „B. 19“ für Lohnangestellte höherer Ordnung bei den Lohnfonds,
- c) die „B. R. 19“ für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten oder Volksschullehrpersonen bei Abschnitt B Kapitel 24 Titel 10 des Haushalts des Finanzministeriums.

3. Die „B. 19“ und „B. R. 19“ sind in der Regel in denselben Jahresrechnungen nachzuweisen, in denen auch die laufenden Kriegsteuerungsbezüge nachgewiesen werden. Sie sind aber nicht getrennt für jeden einzelnen Empfänger nachzuweisen, sondern es ist nur die Summe jeder einzelnen Nachweisung (z. B. Adam und andere) anzugeben.

Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen unter VI D 14 bis 18 des Runderlasses vom 26. März 1918; nur sind die unter „B. 19“ und „B. R. 19“ in den Abschlüssen für die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums unter entsprechender Bezeichnung besonders nachzuweisen.

B. Vereinheitlichung der Kinderzulage.

Die laufenden Kinderzulagen auf Grund des Runderlasses vom 4. März d. Js. — F. M. I 3865 usw. — werden einheitlich vom 1. September d. Js. ab für alle Orte auf 50 *M* festgesetzt. Im übrigen bleiben die Grundsätze über die Gewährung laufender Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen unverändert.

Dieser Erlass wird durch das Finanzministerialblatt, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung und das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden, so daß eine andere, auch nur auszugsweise, Bekanntgabe nicht erforderlich ist.

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:
Fleischer.

Der Finanzminister.
Dr. Südekum.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Hermes.

II.

Der Finanzminister.
F. M. I. 2187.
M. d. J. Ia I 190.

Berlin C 2, den 28. Januar 1920.

Betrifft: Erhöhung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Nachdem die Preussische Landesversammlung dem Vorschlage der Staatsregierung auf Erhöhung der bisherigen laufenden Kriegsteuerungszulagen — ausschließlich Kinderzulage — um 150 v. H. für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1920 und dem Vorschlage auf Wegfall der bisherigen Einkommenshöchstgrenze von 13 000 *M* (bei Lohnangestellten höherer Ordnung 13 300 *M*) zugestimmt hat, wird in Verfolg des Runderlasses vom 17. Januar d. Js. — I 878 — ersucht, die Mehrbeträge — bei den bisher infolge der Einkommenshöchstgrenze ausgeschlossen gewesen Beamten die neu zu zahlenden Beträge — an die Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen sofort auszahlen zu lassen.

Die Teuerungsbezüge sind während des genannten Zeitabschnitts nach folgenden Grundbeträgen zu berechnen:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Kinderzulage
	mit einem jährlichen Diensteinkommen			
	bis zu 1800 <i>M</i>	von mehr als 1800—4800 <i>M</i>	von mehr als 4800 <i>M</i>	
	monatlich			
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
a) Ortsklasse A	500,—	487,50	475,—	50,—
b) Teuere Orte (ohne a)	450,—	425,—	400,—	50,—
c) Sonstige Orte	375,—	350,—	325,—	50,—

Hinsichtlich der Beamten im Ruhestande und Hinterbliebenen wird bemerkt, daß nicht nur die bisher berücksichtigten, sondern auch die abgelehnten Anträge neu zu prüfen sind, da nach den maßgebenden Berechnungsgrundsätzen (insbesondere bei der Anrechnung von Nebeneinnahmen auf den Unterschiedsbetrag zwischen Ruhegehalt und zuletzt bezogenem Dienst Einkommen) vielfach Beihilfen werden bewilligt werden müssen, wo bisher die Anträge abgelehnt waren. Bei Anrechnung von Nebeneinnahmen nach dem Runderlaß vom 4. März 1919 — F. M. I 3865 usw. — Abschn. V B Ziffer 3 ff. sind die einmalige Beschaffungsbeihilfe und der Betrag der erhöhten laufenden Kriegsbeihilfe (letzte nach dem Jahressatze berechnet) zusammenzuzählen.

Die Mehrbeträge sind in den Kassenbüchern und Rechnungen nicht getrennt für jeden einzelnen Empfänger nachzuweisen, sondern es ist nur die Summe jeder einzelnen Anweisung anzugeben.

Die Zahlung der erhöhten Kriegsteuerzulagen an die Lohnangestellten höherer Ordnung hat gemäß dem Runderlaß vom 28. Januar d. Js. — F. M. I 2039 usw. — zu erfolgen.

Die zur geschäftlichen Erleichterung und Verteilung an die untersten Behörden und Kassen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

Es sind insbesondere berücksichtigt die unter Abschnitt VII des Runderlasses vom 4. März 1919 — F. M. I 3865 usw. — näher bezeichneten Dienststellen.

Der Finanzminister.

Dr. Südekum.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

von Jarocky.

An die nachgeordneten Behörden.

III.

Der Finanzminister.
I. 6957. — M. d. J. Ia.

Berlin C 2, den 10. März 1920.

Betrifft: Weiterzahlung der erhöhten laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Landesversammlung sich voraussichtlich erst in einigen Wochen mit der neuen Besoldungsordnung beschäftigen wird und es somit ausgeschlossen ist, daß die vom 1. April 1920 ab gültigen neuen Gehälter usw. an diesem Tage bereits zur Auszahlung gelangen, wird hiermit bestimmt, daß die zufolge Erlasses vom 28. Januar 1920 — F. M. I 2187, M. d. J. Ia I 190, Min. f. W. K. u. V. vom 7. Februar 1920 — A 477 — bis Ende März 1920 bewilligten erhöhten laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen auch über diesen Zeitpunkt hinaus mit der Maßgabe weitergezahlt werden, daß sie auf die neuen Gehühniffe anzurechnen sind.

Sinsichtlich der Lohnangestellten höherer Ordnung wird bestimmt, daß auch diesen die Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe des Runderlasses vom 28. Januar 1920 — F. M. I. 2039, M. d. J. Ia I 166, Min. f. W. K. u. V. vom 14. Februar 1920 — A 500 — über den 31. März 1920 unter der gleichen Voraussetzung der Anrechnung auf die späteren Bezüge gezahlt werden, sofern nicht der Tarifvertrag bis zum 1. April 1920 zum Abschluß gebracht sein sollte.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

gez. Dr. Südekum.

An die nachgeordneten Behörden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 428.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Ordiniert: am 29. Februar der Kandidat Martin Pohl.

Bestätigt: 1. am 8. März die Wahl des Pastors Adamsen-Flensburg, St. Nikolai, zum Pastor in Lensahn;

2. am 12. März die Wahl des Pastors Millies-Bühl zum Archidiafon in Oldenburg (Holst.).

Eingeführt: am 15. Februar Pastor Moritzen-Jels als Pastor.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. April auf seinen Antrag Pastor Voost-Dreisdorf.